

Schulergänzende Betreuung

1 Module und Tarifordnung

A ¹	B	C	D1	D2	E
Morgentisch od. Morgentisch Ferienbetreuung	Mittagsbetreuung	Mittags- mit Nachmittagsbetreuung	Mittags- mit Nachmittagsbetreuung nach Unterricht	Mittags- mit Nachmittagsbetreuung nach Unterricht	Ferienbetreuung ohne Morgentisch
06.45-08.10	11.50-13.30	11.50-18.00	11.50-13.30 und 15.05-18.00	11.50-13.30 und 16.00-18.00	8.00-18.00
CHF 14.00	CHF 16.50 bis 34.40	CHF 28.00 bis 92.00	CHF 24.05 bis 72.20	CHF 21.50 bis 59.55	CHF 31.30 bis 108.60

¹ Der Tarif von Modul A ist einkommensunabhängig und kann nicht reduziert werden.
Bei Bedarf kann Modul A für die Ferienbetreuung zusätzlich zu Modul E gebucht werden.

2 Berechnung des Beitragsfaktors

¹ Die Elternbeiträge für die Betreuung werden individuell berechnet. Abhängig von Einkommen und Vermögen besteht die Möglichkeit von Subventionen. Ausschlaggebend dafür ist der Beitragsfaktor, der durch die Primarschulverwaltung festgelegt wird. Der Beitragsfaktor ist für alle Kinder im gleichen Haushalt derselbe.

² Wohnsitz in der politischen Gemeinde Wädenswil ist Voraussetzung für die Beantragung von Subventionen; d.h. die Kinder müssen gemäss kommunalem Einwohnerregister in der Gemeinde Wädenswil niedergelassen sein.

³ Zur Festlegung des Beitragsfaktors muss die definitive Steuerrechnung mit den aktuellsten Einkommens- und Vermögensunterlagen bei der Primarschulverwaltung eingereicht werden. Nach erfolgter Einreichung der erforderlichen Unterlagen wird der individuelle Beitragsfaktor berechnet. Der errechnete Beitragsfaktor ist jeweils für ein Jahr gültig.

⁴ Werden zur Berechnung des Elternbeitrags keine, unvollständige oder falsche Angaben gemacht, so werden keine Subventionen gewährt (Beitragsfaktor = 0). Ohne Einreichung der definitiven Steuerrechnung mit den aktuellsten Einkommens- und Vermögensunterlagen wird der Maximaltarif in Rechnung gestellt. Dies gilt bis zur Ausstellung einer Bestätigung des Beitragsfaktors. Rückwirkende Subventionen sind ausgeschlossen.

⁶ Für Eltern oder Erziehungsberechtigte, welche der Quellensteuer unterstehen, sind 60% des Bruttojahreslohns gemäss Lohnausweis als Basis für die Berechnung der Elternbeiträge bzw. des Beitragsfaktors massgebend.

⁷ Bei einem steuerbaren Vermögen ab CHF 500'000 werden mittels einer linearen Abstufung jeweils 10% des Vermögens zum steuerbaren Einkommen hinzugerechnet.

3 Subventionstabelle

Die nachfolgende Subventionstabelle stellt die Basis für die Ausrichtung von Subventionen in Form des festgelegten Beitragsfaktors dar:

steuerbares Einkommen	B	C	D1	D2	E
über 140'000.-	34.40	92.00	72.20	59.55	108.60
130'001 - 140'000	32.90	86.65	68.20	56.40	102.15
120'001 - 130'000	31.40	81.35	64.15	53.20	95.70
110'001 - 120'000	29.90	76.00	60.15	50.05	89.30
100'001 - 110'000	27.70	68.00	54.15	45.30	79.60
90'001 - 100'000	23.85	54.40	43.90	37.20	63.20
80'001 - 90'000	22.75	50.40	40.90	34.80	58.35
70'001 - 80'000	21.40	45.60	37.30	31.95	52.55
60'001 - 70'000	20.30	41.60	34.25	29.60	47.75
50'001 - 60'000	18.95	36.80	30.65	26.75	41.95
40'001 - 50'000	18.05	33.60	28.25	24.85	38.10
30'001 - 40'000	17.15	30.40	25.85	22.95	34.20
bis 30'000	16.50	28.00	24.05	21.50	31.30

4 Verfall der Subventionen während eines laufenden Schuljahrs

Mit dem Wegzug aus der Gemeinde Wädenswil fallen die Subventionen weg, sodass ab dem Umzugsdatum der Maximaltarif zu bezahlen ist.

Die vorliegende Tarifordnung wurde, von der der Primarschulpflege am 18. April 2024 genehmigt.

Die Tarifordnung tritt per 19. August 2024, d.h. auf Beginn des neuen Schuljahres 2024/25, in Kraft.